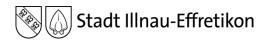


100.03.02 Rgl RöSa

REGLEMENTÜBER DIE BENÜTZUNG DES RÖSSLI-SAALES

Stand 1. Juli 2006





IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon Abteilung Präsidiales Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11 Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Thema	Seite
Zweck	4
Organe	4
Stadtrat	4
Aufgaben Abteilung Hochbau / Liegenschaftenverwaltung	4
Aufgaben Mieter / Gastwirt	4
Pflichten Bühnenmeister	4
Pflichten Mieter / Gastwirt	5
Benutzer	5
Objekt	5
Entschädigung des Veranstalters	5, 6
Entschädigung des Wirtes	6
Reservationen	6
Wirtschaftsbetrieb	6
Schäden / Haftung	6
Versicherungen	6
Ruhe und Ordnung	7
Sicherheit	7
Reglement	7
Streitigkeiten	7
Inkrafttreten	7
	Zweck Organe Stadtrat Aufgaben Abteilung Hochbau / Liegenschaftenverwaltung Aufgaben Mieter / Gastwirt Pflichten Bühnenmeister Pflichten Mieter / Gastwirt Benutzer Objekt Entschädigung des Veranstalters Entschädigung des Wirtes Reservationen Wirtschaftsbetrieb Schäden / Haftung Versicherungen Ruhe und Ordnung Sicherheit Reglement Streitigkeiten

Art. 1	Der Rösslisaal und seine Nebenräume (Foyer/Lounge, Garderoben, Toiletten), im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon, stehen zur Nutzung nach diesem Reglement zur Verfügung. Der Saal dient in erster Linie den nicht-kommerziellen Bedürfnissen der Einwohnerschaft der Stadt Illnau-Effretikon, wie sie vertreten wird durch die öffentlichen Körperschaften, Vereine und Institutionen, die ihren Sitz in Illnau-Effretikon haben und deren Mitglieder zu einem überwiegenden Teil im Stadtgebiet wohnen.	Zweck
Art 2	Organe in diesem Reglement sind:	Organe
	a) der Stadtrat Illnau-Effretikon	
	b) Abteilung Hochbau/Liegenschaftsverwaltung	
	c) der nebenamtliche Bühnenmeister	
	d) der Mieter/Gastwirt des Saales	
Art. 3	Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über den ganzen Saalbetrieb aus. Er entscheidet bei Streitigkeiten aller Art endgültig.	Stadtrat
Art. 4	Die Liegenschaftsverwaltung ist Ansprechpartnerin der Stadt in allen Fragen des Betriebs und Unterhalts des Rössli-Saals.	Aufgaben Abtei- lung Hochbau / Liegenschaften- verwaltung
Art. 5	a) Koordination der Anlässe auf Antrag der Benutzer.	Aufgaben Mieter /
	 b) Vorschlagsrecht für betriebliche Verbesserungen im Saal und im Gastwirtschaftsbetrieb. 	Gastwirt
	c) Entscheid über die Zulassung von Veranstaltungen.	
	 d) Aufsicht über die Benützung und Betrieb des Saales und der Nebenräume. 	
	Für Veranstaltungen, für welche die Räumlichkeiten nicht geeignet sind, oder Veranstaltern, welche für eine ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses keine Gewähr bieten, kann die Bewilligung gemäss lit. c) verweigert werden.	
Art. 6	Der Bühnenmeister ist nebenamtlicher Funktionär der Stadt Illnau- Effretikon; er bezieht eine durch den Stadtrat festgesetzte Entschädi- gung. Diese Entschädigung wird vom Finanzamt nach Angaben des Bühnenmeisters entrichtet und dem Veranstalter weiter verrechnet.	Pflichten Bühnen- meister
	Benutzer/Veranstalter im Sinn Art.1 erhalten die Arbeit des Bühnen- meisters, einmal pro Jahr, für drei Stunden, durch die Stadt finanziert.	
	Der Bühnenmeister ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Bühne mit allen technischen Einrichtungen (Ergänzendes Reglement über die Benützung der Bühne und der Garderoben des Rössli-Saales).	
	Auf den Beizug des Bühnenmeisters kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn auf der Bühne keine technischen Einrichtungen mitbenutzt werden. Der Bühnenmeister kann auch einen Vereinsfunktionär an seiner Stelle beauftragen, er wird aber von seiner persönlichen Verantwortung für die Einrichtung nicht entlastet.	

Art. 7	Der Mieter/Gastwirt hat den Saal und seine Nebenräume von der Stadt Illnau-Effretikon auf eine bestimmte Dauer gemietet. Er ist im Rahmen des Mietvertrages verpflichtet, die Räume zweckentsprechend zur Verfügung zu halten. Dazu gehören:			Pflichten Mieter / Gastwirt
	a) Heiz			
	b) Reir			
	c) Füh			
	d) Vera			
	e) Vera Einh Aufl			
Art. 8	Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Saales und seiner Nebenräume für öffentliche Anlässe haben Vereine und Organisationen mit Sitz in Illnau-Effretikon, die im Vereinsverzeichnis des Präsidialamtes registriert sind und welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen. In Monat Dezember dürfen keine solchen Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden die Räume nicht von Benutzern ortsansässig beansprucht, ha der Mieter/Gastwirt das Recht, die Räume für eigene Zwecke zu verwenden. Der Belegungsplan muss jederzeit vorgelegt werden könner		n Vereine und Organisationen mit nsverzeichnis des Präsidialamtes mmerziellen Zwecke verfolgen. Im	Benutzer ortsan- sässig
			Räume für eigene Zwecke zu ver-	Benutzer andere
Art. 9	¹ Für die Reservation und Benützungen kommen folgende Räume in Betracht:			Objekt
	a) Foy	er/Lounge allein		
	b) Klei	ner Saal (Illauersaal)	bis 130 Pers. Bankettstuhlung	
	c) Gro	sser Saal	bis 300 Pers. Bankettstuhlung	
		sser Saal mit Foyer Bühne		
		ner und Grosser Saal Foyer ohne Bühne	bis 520 Pers. Konzertstuhlung	
	, -	ner und Grosser Saal Foyer und Bühne		
	g) Keg	elstube	40 Personen	
	h) Stül	oli und Gaststube	je max. 50 Personen	
	i) Lätt	enstübli	max. 30 Personen	
	j) Lou	nge	90 Personen	
Art. 10	Für öffentliche Veranstaltungen von Organisationen im Sinne von Art.1 dieses Reglements ist die Saalbenützung einmal im Jahr unentgeltlich.		Entschädigung des Veranstalters	
	Beim Wirtschaftsbetrieb durch den Mieter/Gastwirt, gewährt dieser auf dem Netto-Umsatz (Brutto-Umsatz minus Personalkosten) über Fr. 1'000 pro Anlass eine Rückerstattung von 10 % des Netto-Umsatzes.			
	_	_	andere Regelung über den Wirt- twirt und Veranstalter getroffen	
	.			-

¹ aktualisiert durch Bereich Immobilien, in Kraft per 1. Dezember 2022

	Bei besonderer Beanspruchung des Saales hinsichtlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Dekoration, Umstellung der Möblierung etc. kann der Mieter/Gastwirt die Aufwendungen dem Veranstalter belasten.	
	Bei übrigen Veranstaltungen ist der Mieter/Gastwirt berechtigt, eine Benützungs-Entschädigung im Rahmen der Richtlinien des Wirte- und Hoteliervereins zu verlangen.	
Art. 11	Findet die Veranstaltung trotz Reservation zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder wird auf eine Konsumation verzichtet, so ist der Mieter/Gastwirt für seine Umtriebe zu entschädigen.	Entschädigung des Wirtes
	a) Kleiner Saal Fr. 150/Tag	
	b) Grosser Saal Fr. 300/Tag	
	c) Kleiner und Grosser Saal Fr. 400/Tag	
	Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet die Abteilung Hochbau/Liegenschaftsverwaltung in Absprache mit dem Mieter/Gastwirt.	
	Erfolgt die Annullation einer Reservation mindestens drei Monate vor dem reservierten Zeitpunkt, entfällt eine Umtriebsentschädigung.	
Art. 12	Bei der Vergebung der Lokalitäten haben die Körperschaften, Vereine und Institutionen mit Sitz in Illnau-Effretikon (Art.1) das Vorrecht der Terminwahl.	Reservationen
	Die Reservationen sind bis Ende April, für die Zeit vom Januar bis zum November des Folgejahres beim Mieter/Gastwirt einzureichen, wenn das Vorrecht der Terminwahl beansprucht wird. Der Monat Dezember muss zu Gunsten des Mieters/Gastwirtes freigehalten werden. Über die Räumlichkeiten während der nicht belegten Zeit kann der Mieter/Gastwirt selbst verfügen.	
Art. 13	Die Bewirtung der Gäste ist einzig Sache des Mieters/Gastwirtes.	Wirtschaftsbetrieb
	Er kann den Veranstalter in seinen Betrieb mit einbeziehen, bleibt aber in jedem Falle für den ganzen Wirtschaftsbetrieb allein verantwortlich.	
	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass keine mitgebrachten Speisen und Getränke konsumiert werden.	
	Der Mieter/Gastwirt kann mit dem Veranstalter spezielle Regelungen über den Wirtschaftsbetrieb in beiderseitigem Einverständnis treffen.	
Art. 14	Der Mieter/Gastwirt und der Veranstalter sind verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was Schaden zufügt. Für angerichtete Schäden haftet der Veranstalter, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann.	Schäden / Haftung
	Die Befestigung von Dekorationen und dergleichen hat nach Absprachen mit dem Bühnenmeister, dem Mieter/Gastwirt und der Feuerpolizei so zu erfolgen, dass an Räumen und Einrichtungen kein Schaden entsteht. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Heftklammern etc. ist verboten.	
Art. 15	Für den Saal wurden folgende Risiken versichert:	Versicherungen
-	a) Haftpflicht als Liegenschaftsbesitzer gegenüber Drittpersonen.	J
	b) Elementarschäden im Rahmen der Vorschriften der kantonalen	

	c) Elementarschäden für Mobiliar, Maschinen und übrige Inventargegenstände.	
	d) Wasserschäden und Wasserleitungsschäden.	
Art. 16	Der Mieter/Gastwirt hat für einen ordnungsgemässen Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er entscheidet zusammen mit dem Veranstalter über die Weg-weisung von Störenfrieden.	Ruhe und Ordnung
Art. 17	Für grosse Veranstaltungen kommen folgende Massnahmen in Betracht:	Sicherheit
	a) Zivile oder uniformierten Hauswache	
	 b) Zivile oder uniformierte Verkehrsregelung für Zufahrt und Parkplatz, (Kiesplatz und Postplatz benützen; Restaurantparking frei lassen) 	
	Bei einer Besucherzahl von über 200 Personen ist die Verkehrsregelung obligatorisch. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.	
Art. 18	Jeder Veranstalter anerkennt mit der Reservation von Räumen die Bestimmungen dieses Reglements; er hat dies mit der Anmeldung schriftlich zu bestätigen.	Reglement
Art. 19	Über Streitigkeiten bezüglich der Saalbenützung und der Anwendung dieses Reglements entscheidet in erster Instanz die Abteilung Hochbau/Liegenschaftsverwaltung und in zweiter Instanz der Stadtrat endgültig.	Streitigkeiten
Art. 20	Dieses geänderte Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt alle früheren Festlegungen, insbesondere die Reglemente vom 13. August 1981, 24. Juli 1986 und 21. August 1990.	Inkrafttreten

Genehmigt 1. Juni 2006 / bz/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf Stadtpräsident Kurt Eichenberger Stadtschreiber